



blickpunkt sportmanagement

News April 2011



Bild des Quartals: Die Bauarbeiten am neuen Hörsaalgebäude gehen jetzt zügig voran (siehe Seite 5 News vom Campus Salzgitter)

Kommentar: Blatter vs. Bin Hammam

Nun ist es offiziell. Mohamed Bin Hammam geht neben Amtsinhaber Sepp Blatter ins Rennen, wenn am 1. Juni ein neuer FIFA-Präsident gewählt wird.

Die FIFA stellt sich unter der Führung von Sepp Blatter als ein System dar, das auf Schmiergeldzahlungen, Korruption und Vetternwirtschaft fußt. Im Fokus unter anderem: Stimmenkäufe bei Wahlen. Dubiose WM-Vergaben. Steuerbefreiungen für die WM-Ausrichtung am nationalen Recht vorbei. Millionenzahlungen des FIFA-Vermarkters an Funktionäre, anschließend Korruptionsprozess, am Ende Millionenstrafe für die FIFA.

Unter dem Deckmantel der Autonomie hat Blatter die Angelegenheiten des selbstbestimmten Fußballsports in einem von ihm kultivierten System in seinem Sinn regeln lassen – Ethikkommissionen, die oft nicht den Kaffee und die Kekse wert waren, die ihre Mitglieder verkonsumierten, dienen als Feigenblatt.

Aber was nun? Der Herausforderer ist Vorsitzender des asiatischen Fußballver-

bands, besitzt beste Kontakte zum Emir von Katar und war bislang als Blatters Steigbügelhalter und Feuerwehrmann sowie als Financier der Blatter'schen Wahlkämpfe für den Chefsessel bei der FIFA bekannt. Er kennt sich aus im System. Zum Zwist zwischen beiden und zur Kampfkandidatur kam es, weil Bin Hammam für eine Begrenzung der Präsidentschaft auf 12 Jahre plädierte und Blatter daraufhin die Wiederwahl Bin Hammams als Vorsitzender des asiatischen Verbandes zu verhindern versuchte. Nun ist Bin Hammam neben Blatter auf Stimmensuche. Bereits ganz offiziell hat er die Aufstockung der Vorstandsposten von 24 auf 41 und die Verdopplung der FIFA-Zuwendungen an jeden Verband versprochen, sollte er neuer FIFA-Präsident werden. Ein Systemwechsel ist nicht in Sicht. Quo vadis Autonomie des Sports?

Prof. Dr. Albert Galli

Inhalt:

Kommentar: Blatter vs. Bin Hammam	1
Die „50+1“ Regel Eine Bestandsaufnahme	2
Herausforderung: Management von Sportimmobilien	4
Interview mit Marcus Marter	5
News vom Campus Calbecht	5

Studie des Quartals

„Der Deutsche Golfmarkt 2010“



DER DEUTSCHE GOLFMARKT 2010

Januar 2011



Internet: www.sponsors.de/uploads/tx_svsstudiengaenge/Golfmarktbericht_2010_final_DGV.pdf

Der Marktbericht 2010 verdeutlicht anschaulich die weiterhin stetige Entwicklung des Golfmarktes in Deutschland. Neben den aktuellen Daten zur Angebots- und Nachfrageentwicklung werden auch ausgewählte Aspekte des Spielverhaltens dargestellt.

Des Weiteren wird der deutsche Golfmarkt in den Kontext der europäischen Golfentwicklung gestellt.

Die „50+1“ Regel

Eine Bestandsaufnahme

Der Transfer von Luis Gustavo im Januar 2011 von der TSG Hoffenheim zum FC Bayern München sorgte kurzzeitig für Aufruhr in der Diskussion um die „50+1“ Regel. Investor Dietmar Hopp wurde vorgeworfen, die leitende Funktion in den Vertragsverhandlungen mit dem FC Bayern eingenommen zu haben und damit gegen die „50+1“ Regel zu verstoßen.[1] Dem Investor ist es formell nicht gestattet im operativen Geschäft der TSG 1899 Hoffenheim Spielbetriebs- GmbH mitzuwirken. Die DFL ermittelte, nachweisen konnte man den Beteiligten allerdings nichts. Der Spielervertrag wurde von Manager und Geschäftsführung der TSG 1899 Hoffenheim Spielbetriebs- GmbH unterzeichnet.[2]

Gegenstand

Seit dem 24. Oktober 1998 ist es Vereinen aus den deutschen Profifußballigen gestattet, auch über ihre Tochterkapitalgesellschaften eine Lizenz für die Teilnahme am sportlichen Wettbewerb zu erhalten. Diese Regeländerung wurde vorgenommen, da die zunehmende Kommerzialisierung der Vereine und die Entfremdung zwischen Amateur- und Profibereich nicht mehr angemessen über die Rechtsform des eingetragenen Vereins darstellbar waren. Die Profivereine hatten sich zu mittelgroßen Wirtschaftsunternehmen entwickelt.[3] Inzwischen hat der FC Bayern München als Branchenprimus einen Jahresumsatz von über 323 Mio. € in der Saison 2009/2010 erreicht.[4] Die Fußballunternehmen haben seither die Möglichkeit, sich Investoren zu bedienen, die „frisches Kapital“ in die Unternehmen einbringen. Begrenzt wird der Einfluss dieser Investoren durch die sogenannte „50+1“ Regel, die in § 8 Abs. 2 der Satzung des Ligaverbandes, sowie in § 16c Abs. 2 der DFB - Satzung verankert ist. Nach dieser Klausel muss der Mutterverein 50 plus einen Stimmenanteil im Kontrollorgan der ausgliederten Kapitalgesellschaft inne haben. Der Einfluss von Investoren wird signifikant reduziert. Demnach kann ein Investor maximal 49 % der Stimmanteile in den Kontrollorganen der Kapitalgesellschaft halten. Es besteht keine Möglichkeit eine Stimmenmehrheit zu erlangen.[5] Mit der Einführung der „50+1“ Regel wurde das Ziel verfolgt, die Auswirkungen ei-

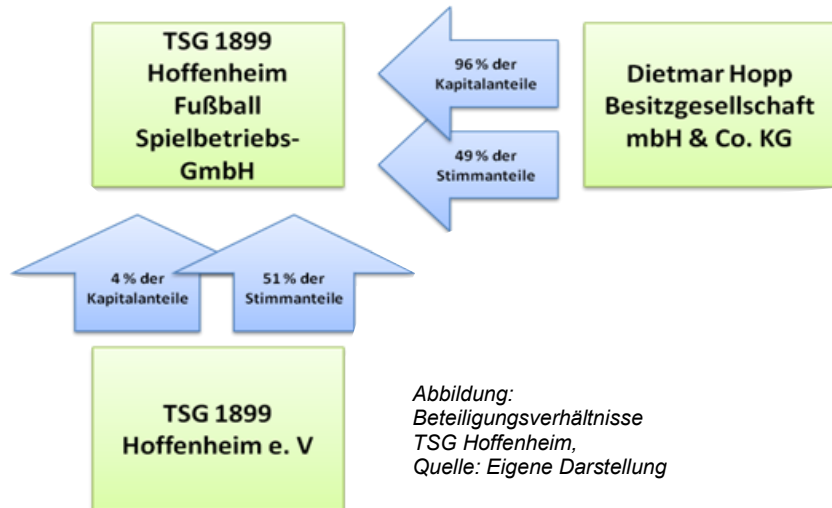


Abbildung:
Beteiligungsverhältnisse
TSG Hoffenheim,
Quelle: Eigene Darstellung

ner möglichen Ausgliederung des Lizenzspielbetriebs in eine Kapitalgesellschaft möglichst neutral für die Wettbewerbssituation der Bundesliga und die verbandlichen Strukturen zu gestalten. Eine organisatorische Verbindung zwischen Breitensport und Lizenzmannschaften sollte erhalten bleiben. Nicht zuletzt ist das Risiko zu eliminieren, dass die Vereine keinen aktiven Einfluss mehr auf die strategische Ausrichtung bzw. die Entscheidungen in den Fußballkapitalgesellschaften haben. Die Fremdbestimmung durch potenzielle Investoren wird ausgeschlossen. Die Integrität des Wettbewerbs sollte gewahrt bleiben.[3]

Die Ziele die der DFB mit der Einführung der „50+1“ Klausel verfolgt hat, waren stichhaltig und nachvollziehbar. Wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, birgt die Ausgestaltung des Instrumentariums hingegen signifikante Defizite.

Ökonomische Perspektive

Die Ausgestaltung der „50+1“ Regel ist keinesfalls unumstritten. Ihr größter Kritiker ist Martin Kind, Präsident von Hannover 96, der neben der ökonomischen Ungleichbehandlung der Vereine auch tiefgreifende rechtliche Verstöße auf Grundlage des EG-Vertrages moniert. Kind sieht insbesondere die Chancengleichheit unter den Vereinen als nicht gegeben.[6]

Ausgangspunkt der Argumentation ist insbesondere eine Ausnahme der „50+1“ Regel. So ist in § 8 Abs. 2 Satzung Ligaverband, sowie in § 16c Abs.2 DFB - Satzung festgelegt, dass für Unternehmen, die den Fußball seit mehr als 20 Jahren im Zeitraum vor dem 01.01.1999 fördern, die „50+1“ Regel keinerlei Anwendung findet. Betroffen von dieser Ausnahmeregelung ist Bayer 04 Leverkusen. Die Bayer AG ist zu 100% an der Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH beteiligt. Vergleichbar stellt sich die Situation beim VfL Wolfsburg dar. Die Volkswagen AG ist 100 % Gesellschafter an der VfL Wolfsburg-Fußball GmbH. Sowohl die Bayer AG als auch die Volkswagen AG haben ein unbeschränktes Mitsprache- bzw.

Stimmrecht an den Fußballkapitalgesellschaften der Vereine. Ein Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Vereinen ist gegeben.[7]

Seit dem kometenhaften Aufstieg der TSG 1899 Hoffenheim, die innerhalb von 17 Jahren von der Kreisliga A bis in die Bundesliga aufgestiegen ist, gerät ebenfalls Investor Dietmar Hopp ins Visier der „50+1“ Kritiker.[8]

Die Dietmar Hopp Besitzgesellschaft mbH & Co. KG hält lediglich 49 % der Stimmanteile an der TSG 1899 Hoffenheim Fußball Spielbetriebs- GmbH. Dennoch ist Hopp als Gesellschafter zu 96 % an der Fußballkapitalgesellschaft des TSG 1899 Hoffenheim e. V. beteiligt. Bei einer derartigen Kapitalbeteiligung von einer Abhängigkeit des Vereins zum Investor auszugehen, scheint offensichtlich.[8] Einem rechtlichen Verbot unterliegt dieses Konstrukt nicht. Schuld daran ist eine „Grauzone“ der „50+1“ Klausel. „Der Verein („Mutterverein“) ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50 % der Stimmanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt“[9], heißt es in der Satzung des DFB. Zulässig ist somit eine mehrheitliche Kapitalbeteiligung (>49%), während die Stimmanteile des Investors in den Kontrollorganen der Kapitalgesellschaft einer Begrenzung von maximal 49 % unterliegen.

Aus rechtlicher Perspektive ist dieses Verhalten lediglich am Rande der Legalität. Aus teleologischer Sicht ist die Grenze jedoch überschritten, da die Intention des DFB mit der „50+1“ Regel die Unabhängigkeit der Vereine zu wahren, im Fall TSG 1899 Hoffenheim nicht mehr gegeben ist. Der TSG 1899 Hoffenheim e. V. befindet sich in völliger Abhängigkeit zu seinem Investor Dietmar Hopp.[8] Auf Grund der aufgezeigten Ausnahmen und Schwächen steht die verbandsrechtliche Regulation „50+1“ Regel aus ökonomischer Perspektive auf „wackeligen Beinen“.

(Fortsetzung auf Seite 3)

(Fortsetzung von Seite 2)

Rechtliche Perspektive

Auch einer rechtlichen Überprüfung hält die „50+1“ Regelung nur schwerlich stand. Es handelt sich um eine „Verbotsregelung ohne echten Erlaubnisvorbehalt“ [10]. Nach der herrschenden Meinung verstößt das strikte Verbot einer mehrheitlichen Beteiligung an den Kapitalgesellschaften der Bundesligavereine gegen geltendes EU-Recht. Neben einem Verstoß gegen die Wettbewerbsfreiheit (Art. 81 EG), wird auch ein Verstoß gegen die Freiheit des Kapitalverkehrs (Art. 56 EG) angenommen. Es ist davon auszugehen, dass die „50+1“-Klausel einer rechtlichen Überprüfung durch die Europäische Kommission bzw. den Europäischen Gerichtshof nicht standhalten wird. Vorangegangene Urteile bspw. das Meca - Medina & Majcen Urteil [11] vom 18.07.2006 bestätigen, dass der Geltungsbereich des EG - Vertrages bereits bei verbandsrechtlichen Regularien mit mehrheitlich sportlichem Charakter beginnt. Die rechtliche Argumentation belegt, dass kaum Argumente bleiben, die bei einer Überprüfung für die „50+1“ Klausel sprechen. [10]

Sollte es zu keiner außergerichtlichen Einigung kommen, wird allen voran Martin Kind den Rechtsweg, notfalls bis zum Europäischen Gerichtshof, bestreiten. Eine derartige Entwicklung wäre jedoch für alle Interessengruppen nicht zufrieden stellend. Niemand in Deutschland möchte wirtschaftliche Verhältnisse im Profifußball, die vergleichbar mit England oder Spanien sind. Dort werden Fußballclubs vermehrt von Investoren geführt und weiterveräußert. Insolvenzen der Vereine sind keine Seltenheit. [10]

Würde die derzeitige Ausgestaltung der „50+1“ Regel ersatzlos entfallen, wäre im Nachgang kaum ein Investor bereit, sich neu geschaffenen verbandsrechtlichen Regularien von DFB oder DFL zu unterwerfen, wenn bereits gerichtlich entschieden wurde, dass keinerlei Pflicht diesbezüglich besteht. Die Fußballbundesliga wäre dann ein freier Markt. Genau hier liegt die Brisanz aus Sicht von DFB, DFL und Ligaverband, zumal es rechtlich genügend Spielraum für eine Modifizierung

der „50+1“ Regel gäbe. Demnach besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen für den Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einer Fußballkapitalgesellschaft so auszugestalten, dass die wirtschaftliche und sportliche Stabilität des Systems Fußballbundesliga bestehen bleibt. Dieses Ziel sollte für alle Interessengruppen Priorität haben. [10]

So könnten bspw. Haltefristen für eine Mehrheitsbeteiligung eingeführt oder Vetorechte der Vereine in Gesellschafterversammlungen eingeräumt werden. Zum Schutz der Vereine könnten bei einer Insolvenz des Investors die Beteiligungsrechte an den Verein zurückfallen. [10] Diese Ausführungen dienen dazu aufzuzeigen, welche weitgreifender Gestaltungsmöglichkeiten sich die Konfliktparteien bedienen könnten.

Ausblick

Der Beitrag zeigt auf, welche schwerwiegenden Konsequenzen eine ersatzlose Streichung der „50+1“ Regelung zur Folge haben kann. Hierbei spielen neben der Angst einer Übernahme von Kapitalgesellschaften der Fußballbundesliga durch Investoren mit der Konsequenz der Entfremdung nach englischem oder spanischem Vorbild, insbesondere die Gefahr von Insolvenzen im laufenden Spielbetrieb, sowie der drohende Identitätsverlust der Vereine eine vordergründige Rolle. Die Qualität des Produktes Fußballbundesliga könnte in Gefahr geraten. Anders als in vielen anderen Wirtschaftsbereichen, wird das Produkt Fußballbundesliga von einer „Kooperanz“ innerhalb der Liga geprägt. Unter den beteiligten Vereinen bzw. Sportkapitalgesellschaften herrscht eine gesunde Konkurrenzsituation. Diese ist unabdingbar für einen funktionierenden Wettbewerb. Die Besonderheit des Produktes Fußball ist jedoch die Abhängigkeit der einzelnen Konkurrenten voneinander. Jeder Verein ist ein Teil des Produktes Fußballbundesliga und benötigt einen Konkurrenten um das bestmögliche Produkt in Form einer Dienstleistung („Fußballspiel“) erbringen zu können. Auf Grund derartiger Abhängigkeiten kann kein Fußballclub allein seine Leistung erbringen. Die Vereine sind immer auf ihre Kooperationspartner (andere Vereine) angewiesen. [12] Kooperation bedingt jedoch immer auch

Vertrauen. Eine rechtliche Klärung der Thematik wird nicht zu einem gestärkten Vertrauensverhältnis zwischen den Interessengruppen führen und könnte Konfliktpotenzial bergen.

Martin Kind hat die möglichen Konsequenzen längst erkannt. Denn wenn keine außergerichtliche Einigung im Konflikt um die „50+1“ Regel erzielt wird, „sind wir (DFB, DFL und Vereine) alle Verlierer“.

Es bleibt der Appell an die Interessengruppen eine lösungsorientierte Einigung zum Wohle des Fußballs in Deutschland herbeizuführen.

Dipl. Kfm. Sven Wübbolt,

Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Sportmanagement

Literatur

- [1] Vgl. Eberhardt/Kuske (2011): DFL prüft Gustavo-Transfer, [www.sponsors.de/index.php?id=71&tx_ttnews\[tt_news\]=23949](http://www.sponsors.de/index.php?id=71&tx_ttnews[tt_news]=23949), Zugriff: 20.03.11.
- [2] Vgl. Kielbassa (2011): Macht ohne Mandat, in: Süddeutsche Zeitung, Ausgabe: 04.01.11.
- [3] Vgl. Lammert (2009): Quod omnes tangit, ab omnibus approbari debet, in: Causa Sport, Ausgabe: 4/2009.
- [4] Vgl. Eberhardt/Stelmaszyk (2011): Finanz-Ranking: FC Bayern kommt Spitze näher, [www.sponsors.de/index.php?id=71&tx_ttnews\[tt_news\]=24342](http://www.sponsors.de/index.php?id=71&tx_ttnews[tt_news]=24342), Zugriff: 22.03.11.
- [5] Vgl. § 8 Abs.2 Satzung Ligaverband.
- [6] Pfeil (2008): Geschlossene Gesellschaft, www.zeit.de/2008/48/Fussball, Zugriff: 15.03.11.
- [7] Weiler (2007): Multi-Club Ownership-Regelungen im deutschen Profifußball, in: SpuRt, Ausgabe: 4/2007 und Stopper (2009): Die 50+1-Regel im deutschen Profi-Fußball, in: Wettbewerb in Recht und Praxis, Ausgabe: 04/2009.
- [8] Vgl. Lammert (2008): Mehrheitliche Kontrolle im deutschen Profi-Fußball – Der Fall Hoffenheim, in: SpuRt, Ausgabe: 4/2008.
- [9] § 8 Abs.2 Satzung Ligaverband.
- [10] Ouart (2010): Die „50+1“-Regelung bleibt auf dem Prüfstand, in: SpuRT, Ausgabe: 2/2010.
- [11] Orth (2006): Vereinbarkeit sportlicher Regelwerke mit gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften, in: SpuRt, Ausgabe: 5/2006.
- [12] Mazurkiewicz/Thieme (2008): Kooperanz, in: Handwörterbuch Sportmanagement, S. 82f.

Herausforderung: Management von Sportimmobilien

Im Jahr 2006 wurden für den Sport geplante Stadionprojekte im Umfang von 500 Mill. Euro und Hallenprojekte im Wert von fast 600 Mill. Euro ermittelt, verteilt auf 23 bzw. 22 Projekte. [1]

Berücksichtigt man, dass die Initialinvestitionen in Sport- und Veranstaltungsimmobiliën verglichen mit den über die Jahre anfallenden Betriebsfolgekosten, Instandhaltungsaufwendungen, Re-Investitionen etc. einen vergleichsweise geringen Anteil ausmachen, lässt dies bereits erahnen, welche Herausforderungen auf die verantwortlich Beteiligten zukommen werden.

Mit Stadien und großen Sport- bzw. Multifunktionshallen ist nur ein kleiner Ausschnitt der Sportimmobiliën erfasst. Schaut man z. B. in den Wintersportbereich, mit seinen Sprungschanzen, Bobbahnen und Eishallen erweitert sich das Spektrum deutlich. Hinzu kommen Bäder/Schwimmbahnen, Motorrennstrecken, Tennis- und Reitanlagen, Golfplätze und viele andere Einrichtungen. Die Schulsporthallen mit ihrer Nutzung für den Vereinssportbetrieb dürfen ebenfalls nicht unberücksichtigt bleiben. Sie alle benötigen ein gezielt auf die Einsatzmöglichkeiten abgestimmtes und sachkundiges Management, welches die Schnittstelle zwischen Immobilienwirtschaft und Sportmanagement abdeckt.

Die Abbildung gibt eine Übersicht zu wesentlichen Themen der betriebswirtschaftlichen Betrachtung von Sportimmobiliën. Es zeigen sich neben der betriebs-

Betriebsbereitschaft der Immobilie. Häufig obliegt dem Betriebsmanagement auch die Vermietung der Räume bzw. Flächen, jedoch bezieht sich dies landläufig auf längerfristige Mietverträge z. B. von Bürokomplexen oder Einkaufspassagen. Die Berücksichtigung von sportlichen Anforderungen eines Ligenbetriebes und die weitergehende Akquise von Einzelveranstaltungen stellen besondere Aufgaben dar.

Die Lebenszyklusbetrachtung zeigt die strategische Spanne von der Konzeption bis zum Ende der jeweiligen Immobilie, unterteilt in einige grundlegende Phasen. Die Managementtherausforderung liegt u. a. darin, eine Zeitspanne von vielleicht 30 Jahren, entsprechend der Immobilien-Lebensdauer, in den Blick zu nehmen und wesentliche Vorentscheidungen auch für künftige Nutzungsoptionen zu treffen. Bevor die systematische erste Phase (Strategie, Planung, Bau) aufgenommen wird, ist in vielen Fällen von einer umfangreichen, mehr informellen Vorarbeit auszugehen. Insbesondere bei Beteiligung der öffentlichen Hand bedarf es umfangreicher politischer Vorsondierungen und Abklärungen, um ein solches Projekt auf den Weg zu bringen. Wichtig ist, dass sowohl in diesen informellen als auch den formellen Prozessen bis zum Bau-

start vielfältige Vorentscheidungen getroffen werden, die sich auf die spätere Nutzung der Sportimmobilie auswirken.

Für die rationale Planung sind verschiedene Komponenten relevant:

- Bedarf
- Nachfrage
- Wettbewerb
- geeigneter Standort
- Nutzungskonzept
- passendes Raum- und Funktionskonzept

Das Geflecht von Stakeholdern, die mit einem solchen Bau verbunden

sind und die irrationalen Elemente entsprechender Entscheidungsprozesse reichern die Herausforderungen an. Für den Betrieb ist grundlegend zu unterscheiden, ob es sich schwerpunktmäßig

um eine Immobilie mit Zuschauerbetrieb oder ohne Zuschauerbetrieb handelt. Ohne Zuschauerbetrieb sind z. B. Schulsporthallen oder Trainingsanlagen für verschiedene Sportarten. Hier liegen die Hauptaufgaben in einer möglichst optimalen Nutzungsplanung für verschiedene Interessensgruppen sowie dem betriebswirtschaftlich sinnvollen Betrieb.

Die speziell auf den Zuschauerbetrieb ausgerichteten Sportimmobiliën, wie Stadien und Veranstaltungshallen bedürfen eines komplexeren Betriebsmanagements. Die Akquisition und hochwertige Durchführung von Sportveranstaltungen bedarf eines Netzwerkes an Kooperationspartnern, die ein gemeinsames Veranstaltungsprojekt in einer Qualitätspartnerschaft zum Erfolg bringen.

Die Multifunktionalität insbesondere von Veranstaltungshallen muss im Hinblick auf die sportliche Nutzung, z. B. für ein Hometeam, genauer betrachtet werden. Dem Akquise- und Vermietungsinteresse des Hallenbetreibers stehen dann Spielpläne und bevorzugte Spielzeiten des Hometeams gegenüber, woraus in der Regel Kompromisse bei der Belegung erwachsen.

Ronald Wadsack & Louise Bielzer [5]

Literatur

[1] o. V.: Stadionprojekte für 500 Mio. Euro geplant. In: Sponsors 11/2006, 38-40; o. V.: Hallenprojekte im Wert von fast 600 Mio. Euro. In: Sponsors 12/2006, 34-36.

[2] Wadsack, Ronald & Bielzer, Louise: Betriebswirtschaftliche Herausforderungen des Managements von Sport- und Veranstaltungsimmobiliën. In: Bielzer & Wadsack (Hrsg.): Betrieb von Sport- und Veranstaltungsimmobiliën – Managementtherausforderungen und Handlungsoptionen, Frankfurt a. M.: Peter Lang 2011 (in Vorbereitung).

[3] Siehe z. B. Kathrin Schmidt: Arena zu vermieten. In: Sponsors 4/2011, 20-28.

[4] Es können zwar Zuschauerplätze in kleinerem Umfang vorhanden sein, die Hauptnutzung erfolgt jedoch ohne Publikum.

[5] Prof. Dr. Louise Bielzer ist Professorin für Kommunikation und Strategisches Management, Karlsruhochschule, Karlsruhe.

Mitte des Jahres 2011 wird der von Bielzer / Wadsack herausgegebene Band „Management von Sport- und Veranstaltungsimmobiliën“ in der Reihe Blickpunkt Sportmanagement bei dem Verlag Peter Lang, Frankfurt a. M. erscheinen.

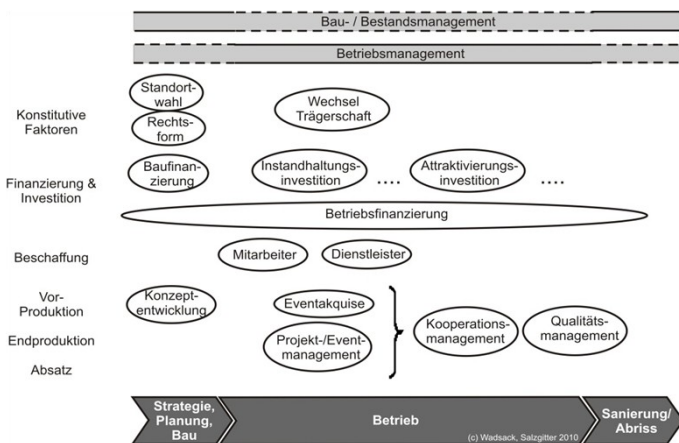


Abbildung: Betriebswirtschaftliche Aspekte von Sportimmobiliën entlang der Lebenszyklusbetrachtung (Beispiele) [2]

wirtschaftlichen Perspektive die weiteren Betrachtungsebenen. Bau-, Bestands- und Betriebsmanagement betont die immobilienwirtschaftliche Betrachtung, die ihren Schwerpunkt in der Entstehung und



Drei Fragen an ...

Marcus Marter

Neuer Vorstand der studentischen
ImPuls e.V. Sportberatung

Was ist das Besondere an der ImPuls Sportberatung?

Für mich stellt der Einblick in das Berufsleben eines Sportmanagers die Besonderheit des ImPuls e.V. dar. Neben der Vereinsarbeit, in der wir unser in den Vorlesungen angeeignetes Wissen vertiefen, spielt die Projektarbeit eine herausragende Rolle.

Es ist schon ein bedeutendes Erlebnis mit einem Vereinsvorsitzenden oder einem Marketingbeauftragten eines Unternehmens an einem Tisch zu sitzen, um über unsere angebotenen Leistungen zu verhandeln. Diese Möglichkeit bietet sich während des Studiums nur sehr wenigen.

Wie wichtig ist ein Jahr nach der Gründung und dem damit verbundenen Vorstandswechsel die Öffentlichkeitsarbeit?

Um den hohen Stellenwert der Öffentlichkeitsarbeit beim ImPuls e.V. gerecht zu werden, haben wir im Rahmen des Vorstandswechsels die Abteilung Kommunikation in unsere Organisation aufgenommen. Deren Aufgabe ist es, das Image des ImPuls e.V. aufzubauen, zu gestalten und zu erhalten.

Hier spielen die sozialen Netzwerke und die neuen Medien eine große Rolle und bieten uns eine hervorragende Plattform. In Zukunft darf man in diesen Bereichen also noch einiges von uns erwarten.

Welche aktuellen Projekte sind geplant, von denen Sie uns schon etwas verraten dürfen?

Derzeit werden von unseren Mitgliedern drei Projekte bearbeitet und zwei weitere stehen in den Startlöchern.

Für Sport-Thieme führen wir eine Onlinebefragung durch, für den Braunschweiger Judo-Club erstellen wir ein Marketing- und Sponsoringkonzept und mit dem Stabhochspringer Tom Konrad arbeiten wir in einem langfristigen Projekt zusammen, um seinen Traum von den Olympischen Spielen 2016 wahr werden zu lassen.

Demnächst ist außerdem ein Folgeprojekt mit der Waremode GmbH im Bereich des Handballsponsorings geplant.

Des Weiteren stehen wir mit Eintracht Braunschweig in Kontakt und werden dort mit in den Aufbau eines Kidsclubs integriert sein.

PersonenDaten

Marcus Marter

ImPuls Sportberatung e.V.

Mail info@impuls-sportberatung.de

www.impuls-sportberatung.de

News vom Campus Salzgitter

Nach dem langen Winter gehen die Arbeiten am Neubau (siehe Foto S.1) eines Hörsaalgebäudes, das insbesondere den beiden Medien-Studiengängen zu Gute kommen soll, zügig voran. Der Fertigstellungstermin ist voraussichtlich im Jahr 2012.

Es erwartet uns dann viel Grün, viel Glas, viel Technik: das Gebäude wird in den Bereichen Audio, Video und Foto mit modernsten Geräten ausgestattet sein und über ausreichend viele und verschieden große Seminar- und Arbeitsräume für Studierende und Mitarbeiter verfügen.

Eine eigene Bibliothek, einen Hörsaal über zwei Geschosse und ein Entrée, das gleichzeitig als Ausstellungs- und Pausenhalle dienen soll, komplettieren den Neubau.

Auch in diesem Semester werden von den Studierenden des 4. Semesters interessante Projektthemen bearbeitet. Darunter z. B.

- Entwicklung eines Marketingkonzeptes für die After-Show-Partys der flyeralarm Ruder-Bundesliga
- Entwicklung eines Marketingkonzeptes für den Niedersächsischen Basketballverband mit Bezug zum Nachwett-kampfsport
- Entwicklung eines Sponsoringkonzeptes für die Abteilung Rhythmische Sportgymnastik im MTV Braunschweig
- Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für den SV Innerstetal
- Entwicklung eines Konzeptes für gesundheitsorientiertes Fitnessstraining mit Kindern und Jugendlichen im MTV Vorsfelde

Erfreuliche Entwicklung: Momentan sind 10 Studierende zu freiwilligen Auslandssemestern z. B. in London, Südafrika und Neuseeland unterwegs.

Seit März 2011 ist Prof. Dr. Heinz-Dieter Quack aus dem Bereich Tourismus neuer Dekan der Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien.

Impressum

Herausgeber:

Studiengang Sportmanagement

Redaktion: Prof. Dr. Ronald Wadsack

Layout: Gabriele Wach

Ostfalia

Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fakultät Verkehr, Sport, Tourismus, Medien

Karl-Scharfenberg-Str. 55/57

38229 Salzgitter

Tel.: 05341 875 52290

mail: sportmanagement-info@ostfalia.de

